

Rechtsprechung / 2. Strafverfahrensrecht

Nr. 53 Bundesstrafgericht, I. Beschwerdekammer, Beschluss vom 17. Juni 2011 i.S. Kanton Zürich gegen Bundesanwaltschaft – [BG.2011.7](#)

[Art. 28 StPO](#): Regelung von Konflikten zwischen der Bundesanwaltschaft und kantonalen Staatsanwaltschaften betreffend die sachliche Zuständigkeit; Frist für die Anrufung des Bundesstrafgerichts.

Obwohl [Art. 28 StPO](#) keinerlei Frist für die Anrufung des Bundesstrafgerichts nennt, hat der Gesuchsteller eine Frist von zehn Tagen ab Abschluss des Meinungsaustausches einzuhalten. Der Wortlaut von [Art...](#)

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.

Abonnieren →

Kaufen →

 Login